

„Fluglärmkommission Schönefeld“

(Kommission nach § 32 b Luftverkehrsgesetz)

Darstellung der Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Land Brandenburg
Referat Luftfahrt
28.10.2010

Gesetzliche Grundlage (1)

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) § 32 b :

Zur Beratung der Genehmigungsbehörde sowie des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Flugsicherungsorganisation über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge wird für jeden Verkehrsflughafen der dem Fluglinienverkehr angeschlossen ist und für den ein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festzusetzen ist, eine Kommission gebildet.

Die Genehmigungsbehörde sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie die Flugsicherungsorganisation unterrichten die Kommission über die aus Lärmschutzgründen oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge beabsichtigten Maßnahmen.

Gesetzliche Grundlage (2)

Die Kommission ist berechtigt, der Genehmigungsbehörde, dem Bundesaufsichtsamtsamt für Flugsicherung sowie der Flugsicherungsorganisation Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge in der Umgebung des Flugplatzes vorzuschlagen. Halten die Genehmigungsbehörde, das Bundesaufsichtsamtsamt für Flugsicherung oder die Flugsicherungsorganisation die vorgeschlagenen Maßnahmen für nicht geeignet oder für nicht durchführbar, so teilen sie dies der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

Gesetzliche Grundlage (3)

Der Kommission sollen angehören: Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden, Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Vertreter der Luftfahrzeughalter, Vertreter des Flugplatzunternehmers, Vertreter der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden. In die Kommission können weitere Mitglieder berufen werden, soweit es die besonderen Umstände des Einzelfalles erfordern. In die Kommission sollen nicht mehr als 15 Mitglieder berufen werden. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder der Kommission werden von der Genehmigungsbehörde berufen. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Kriterien zur Auswahl der vom Fluglärm betroffenen Gemeinden

Die Gemeinde, die Stadt oder der Berliner Bezirk,

- die vom Lärmschutzbereich des Flughafens nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm berührt werden,
- die von den jeweiligen Schutzgebieten der Planfeststellung des Flughafens tangiert sind,
- die bei Abflügen bis zu einer Höhe von ca. 2000 m auf den Flugrouten in einer maximalen Entfernung von 25 km von der Start- und Landebahn überflogen werden